

„Aikidojo Bremen e.V.“

Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.12.2001;
einstimmig geändert und neu gefasst auf der außerordentlichen
Mitgliederversammlung am 08.03.2002 (1. Änderung);
einstimmig geändert und neu gefasst auf der außerordentlichen
Mitgliederversammlung am 28.08.2002 (2. Änderung);
einstimmig geändert und neu gefasst auf der Jahreshauptversammlung
am 11.12.2002 (3. Änderung);
einstimmig geändert und neu gefasst auf der außerordentlichen
Mitgliederversammlung am 07.10.2015 (4. Änderung)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „Aikidojo Bremen e.V.“ mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die öffentliche Gesundheitspflege.

Der Verein „Aikidojo Bremen e.V.“ richtet sein Angebot, gemäß seines Satzungszweckes, auf die Umsetzung und die Förderung ganzheitlicher und gesundheitsfördernder Bewegungskonzepte. Damit möchte er insbesondere auf gesundheitspflegende sowie vorbeugende Bewegungsförderung für Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlichen physischen Voraussetzungen einwirken.

In diesem Sinne fördert der Verein insbesondere blinde und sehbehinderte Menschen; Kinder und Jugendliche mit motorisch – kinesthetischen Auffälligkeiten; hilfebedürftigen körperlich und/oder geistig behinderten Menschen sowie in ihrer körperlichen Gesundheit beeinträchtigte Erwachsene.

Der Verein ist überparteilich und unabhängig.

Er sieht sich in der Tradition eines humanistischen Menschenbildes und demokratischer Pädagogik und Erziehung .

Dies soll unter anderem umgesetzt werden durch die Projekte des Vereines:

- Aikido und Qigong für Erwachsene
- Aikido für Kinder und Jugendliche
- Aikido und Qigong für blinde Menschen
- Diese Projekte können nach Anzahl, Art und Inhalt erweitert oder reduziert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden sowie Ehrenmitgliedern:
Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die dem Verein zur Mitarbeit beitreten.
Fördernde Mitglieder sind solche, deren Mitarbeit sich auf finanzielle oder materielle Unterstützung des Vereines beschränkt.
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße um die Verwirklichung der Ziele des Vereines verdient gemacht haben. Sie werden durch den Vorstand ernannt. Sie haben dann die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder unterliegen der Vereinssatzung.
Wer Mitglied des Vereins wird, folgt einem humanistischen Menschenbild und den sich daraus ergebenden Haltungen.
- (2) Die Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jederzeit Anträge vorzulegen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Antragsteller kann im Falle einer Ablehnung seinen Antrag vor die Mitgliederversammlung (MV) bringen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung; durch schriftlicher Kündigung spätestens 4 Wochen vor Monatsende.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Grundsätze und Satzungsbestimmungen des Vereins verstößt,
 - b) mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als zwölf Monate im Verzug ist.Der Ausschluss befreit nicht von der Nachentrichtungspflicht der rückständigen Beiträge.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Das Mitglied kann mit einer Frist von einem Monat dem Ausschluss schriftlich beim Vorstand widersprechen. Der Vorstand entscheidet über den Widerspruch mit einfacher Mehrheit endgültig. Wird innerhalb der Monatsfrist kein Widerspruch erhoben, so ist der Ausschluss rechtskräftig.

§ 7

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Einnahmen aus Beiträgen, Kursangeboten, Geldspenden und sonstige Zuwendungen.

§ 8

Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit dem Vereinsvermögen.

§ 9

Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV findet mindestens einmal pro Jahr als Jahreshauptversammlung statt. Außerordentliche MVs sind möglich, wenn
 - a) diese der Vorstand beschließt oder
 - b) diese von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes beantragt wird.

- (2) Oberstes Organ des Vereins ist grundsätzlich die MV. Als Jahreshauptversammlung behandelt sie mindestens folgende Tagesordnungspunkte, die bei ihrer Einberufung mitzuteilen sind:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Geschäftsbericht
 - c) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters
 - g) Bestellung des Kassenprüfers
 - h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - i) Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (3) Die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher MVs erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Termin der Einberufung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 31 Kalendertagen liegen. Die Tagesordnung, die der Einberufung beizufügen ist, legt der Vorstand fest.
- (4) Die MV ist bei ordnungsgemäßer Einladung in dem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (5) Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Die Beschlussfassung hierüber findet mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder statt.
- (6) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung angekündigt sind, kann nur dann eine Beschlussfassung erfolgen, wenn sie mit einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (7) Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Mitglied dies fordert.
- (8) Der Vorstand bestimmt für die MV einen Schriftführer, der über jede Verhandlung der MV ein Protokoll aufzunehmen hat, das von Schriftführer und dem Versammlungsleiter oder dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (9) Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Einführung von Mitgliedsbeiträgen und beschließt ggf. deren Höhe.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Aus ihrer Mitte wird ein/e Vorsitzende/r, ein/e stellvertretende/r, und ein/e Kassenwart/in gewählt.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet und koordiniert die Vorstandsarbeit
- (3) Der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in vertreten den Verein nach außen. Alle drei Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird auf der MV für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder erfolgt die Wahl geheim. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für eine Tätigkeit als Trainer/in im Verein kann ein Vorstandsmitglied ein Honorar von dem Verein erhalten, sofern er/sie sich bei der Abstimmung über die Beauftragung der Stimme

enthalten hat und sofern die Beauftragung des Vorstandsmitgliedes aus Sicht des Vereins wirtschaftlich und fachlich sinnvoll ist.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Ihm sind außerhalb der MV die Entscheidungen in allen, den Verein betreffenden Fragen unter Berücksichtigung der Beschlüsse der MV, vorbehalten. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Sie werden protokolliert und vom Schriftführer/in und Vorsitzenden/Vorsitzendem unterzeichnet. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich bzw. durch andere Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die MV muss in ihrer nächsten Sitzung über diese Satzungsänderung beschließen.
- (10) Zur Führung der vereinsinternen Verwaltungsaufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen, der nicht dem Vorstand angehört. Näheres regelt ein Geschäftsführungsvertrag.
- (11) Zur Erfüllung inhaltlicher und organisatorischer Aufgaben bezogen auf Teilgebiete der Vereinsarbeit kann der Vorstand Referentinnen benennen. Alle diesbezüglichen Vereinbarungen und Fragen werden zwischen dem/der benannten Referenten/in und dem Vorstand verhandelt. Die MV ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (12) Zur Verwirklichung der Vereinsprojekte kann der Vorstand Einstellungen von MitarbeiterInnen vornehmen. Er erfüllt in diesem Fall Arbeitgeberaufgaben.

§ 12

Die Geschäftsordnung

Zur Führung der laufenden Geschäfte erarbeitet der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der MV zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss.

§ 13

Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen bei Diebstahl, Sachbeschädigung oder ähnlichen Verlusten sowie Unfällen in Vereinsräumen und bei von ihm durchgeführten Veranstaltungen.

§ 14

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene MV beschließen. Die Einberufung einer solchen MV erfolgt durch den Vorstand, oder wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in dieser MV anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklung von Kindern.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 07.12.2001 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 08.03.2002 (1. Änderung), 28.08.2002 (2. Änderung), 11.12.2002 (3. Änderung) sowie am 07.10.2015 (4. Änderung) geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen in Kraft.

Der Vorstand: Ingrid Moke Renate Bäuerle Christoph Klauck

Der Protokollführerin: Renate Bäuerle